



Jörg Hoffmann  
Referat 115

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin  
TELEFON +49 30 18 529-0  
FAX +49 30 18 529-4262  
E-MAIL [poststelle@bmel.bund.de](mailto:poststelle@bmel.bund.de)  
INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)  
GESCHÄFTSZEICHEN 115BE-05111/0035  
DATUM 5. Juli 2022

Ausschließlich per E-Mail

### Antrag auf Informationszugang

Ihre E-Mail vom 09.05.2022

Sehr geehrter Herr Bauer,

mit E-Mail vom 09.05.2022 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Auskunft zu folgenden Fragen:

1. *Wie oft hat der Minister den Dienstwagen im Zeitraum Januar - März 2022 privat genutzt?*
2. *Wie viele km wurden für die private Nutzung in diesem Zeitraum versteuert?*
3. *Wurde für die Teilnahme des Ministers an den Wahlkampfveranstaltungen am 5. Mai in Bochum und Wuppertal der Dienstwagen eingesetzt?*

*Wenn ja:*

4. *Wurde dies als private Nutzung des Dienstwagens klassifiziert?*

*Wenn ja:*

5. *Erfolgt für diese private Nutzung eine Versteuerung?*

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht teilweise Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Zu Ihren Fragen kann ich Ihnen wie folgt Auskunft geben:

Zu 1. Herr Bundesminister Özdemir hat seinen Dienstwagen im Zeitraum Januar bis März 2022 für 22 Fahrten privat genutzt.

Zu 2. Der geldwerte Vorteil für den Bundesminister wird nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG anhand der tatsächlichen Aufwendungen berechnet. Die Auswertung der entsprechenden Fahrtenbücher erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Steuerjahres. Daher liegen hierzu zum jetzigen Zeitpunkt keine amtlichen Informationen vor.

Zu 3. Nein. Die Beantwortung der Fragen 4 und 5 entfällt.

Zu II.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag  
gez. J. Hoffmann

*Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.*